

04.12.15**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - Fz - U - Vk

zu **Punkt ...** der 940. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes
(Strommarktgesetz)**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- U, Wi
1. a) Der Bundesrat begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Abschluss der Konsultationsprozesse zu Grün- und Weißbuch zeitnah den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) vorgelegt hat. Mit dem neuen Strommarktgesetz muss ein robuster Rahmen geschaffen werden, der zeitnah Planungs- und Investitionssicherheit für die (Energie-)Wirtschaft herstellt.
 - b) Der Bundesrat bekräftigt, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland mit seiner hohen Innovationskraft auch zukünftig erhalten bleiben muss. Neben dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sind besonders der Fortbestand und Ausbau der umweltfreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Erhalt der Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität auf dem heutigen hohen

Niveau für Deutschland Standortvorteile, die bei der Weiterentwicklung des Strommarktes von besonderer Bedeutung sind. Insgesamt setzt sich der Bundesrat für ein neues Strommarktdesign ein, das zukünftig eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Stromversorgung gewährleistet.

- U, Wi 2. c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass das Strommarktgesetz mit den europarechtlichen Vorgaben im Einklang steht. Dazu sind neben den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien insbesondere die Mitteilungen im Rahmen des Sommerpaketes zur Umgestaltung des Energiemarktes und zur Anpassung des rechtlichen Rahmens für das Europäische Emissionshandelssystem zu prüfen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für die Interessen Deutschlands auf europäischer Ebene einzusetzen.
- d) Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass Versorgungssicherheit in einem zusammenwachsenden europäischen Binnenmarkt nur grenzüberschreitend zu betrachten ist. Daher begrüßt er ausdrücklich die von der Bundesregierung initiierten Gespräche mit den angrenzenden Nachbarländern sowie Norwegen und Schweden, um Kapazitäten aus dem europäischen Verbund für Deutschland einzuplanen. Gleichwohl ist der Bundesrat der Auffassung, dass das bestehende hohe Niveau der Versorgungssicherheit und -qualität auch innerhalb Deutschlands erhalten werden muss, damit Strom weiterhin jederzeit sicher verfügbar bleibt.
- Wi 3. e) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Strommarktgesetz vorgesehene Absicherung des Strommarkts 2.0.
- U, Wi 4. Er hält es für unerlässlich, Netz- und Kapazitätsreserve sowie Sicherheitsbereitschaft aufeinander abzustimmen und rechtssicher auszugestalten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder zeitnah über die Ergebnisse der im Strommarktgesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Monitoring und zur Evaluierung der Reserven und der Leistungsbereitschaft zu informieren.
- U, Wi 5. Dies gilt insbesondere für die unmittelbar betroffenen Länder, wenn die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß Artikel 1 § 13g Absatz 8 Gebrauch von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu machen, mit

der weitere Maßnahmen zur Kohlendioxideinsparung in der Braunkohlewirtschaft erlassen werden sollen.

- U, Wi 6. f) Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Energiespeichern und hier insbesondere Pumpspeicherkraftwerken kontinuierlich verschlechtert haben. Aus wirtschaftlichen Gründen werden de facto heute keine neuen Pumpspeicherkraftwerke mehr realisiert. Fortgeschrittene Projektierungen wurden in den letzten Monaten eingestellt, und bei bestehenden Anlagen ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ernsthaft gefährdet. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung flexibler Strombereitstellungskapazitäten und Stromabnahmekapazitäten bei zunehmendem Anteil von volatiler Einspeisung von Strom im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erwartet er daher von der Bundesregierung, die geltenden Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern zu überprüfen und mögliche Hemmnisse für Errichtung und Betrieb zu beseitigen.
- U, Wi 7. g) Aus Sicht des Bundesrates hat es sich bewährt, die Länder frühzeitig und aktiv an den Überlegungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Strommarktes zu beteiligen. Er bittet gerade vor dem Hintergrund einer Vielzahl vorgesehener Verordnungsermächtigungen die Bundesregierung, dies auch künftig umfassend sicherzustellen. Weiterhin bittet er um eine deutliche Reduzierung der Verordnungsermächtigungen und weitgehende Integration der entsprechenden Regelungsinhalte in das Strommarktgesetz.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- U 8. a) Angesichts sich verschlechternder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für den Betrieb von Energiespeichern bittet der Bundesrat die Bundesregierung, mit Nachdruck neben der Überprüfung der geltenden Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern und der Beseitigung möglicher Hemmnisse für Errichtung und Betrieb einen Rahmen zu schaffen, der die Flexibilisierung der Strombereitstellung und -nachfrage fördert.

- U 9. b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Zuge der Überprüfung des geltenden regulatorischen Rahmens für Energiespeicher diese künftig in dem Maße, in dem sie zum Zwecke der Zwischenspeicherung Strom dem öffentlichen Netz entnehmen und wieder in das Netz zurückspeisen, nicht mehr wie Letztverbraucher behandelt werden sollten. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen des im Weißbuch Strommarkt vorgesehenen Zielmodells für staatlich veranlasste Preisbestandteile und Netzentgelte, auch angemessene Lösungen für Energiespeicher zu entwickeln, gemeinsam mit den Ländern zu erörtern und in die Umsetzung zu bringen. Dazu gehören insbesondere die Befreiung von Netzentgelten und anderen Umlagen, die Berücksichtigung der Speicher bei der Neugestaltung von Redispatcheinsätzen und die Schaffung von Präferenzregeln beim Einsatz als Regelenergie.
- U 10. c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Pumpspeicherkraftwerke im Falle einer beantragten Stilllegung regelmäßig als systemrelevant eingestuft und in die Netzreserve überführt werden.
- U 11. d) Wegen ihrer Systemdienstleistungen und Netzsicherungsfunktionen sollten Pumpspeicherkraftwerke und andere geeignete Energiespeicher als systemrelevante Netzsicherungsanlagen auch im Eigentum von Netzbetreibern betrieben werden können. In der Folge sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Pumpspeicherkraftwerken europarechtskonform anzupassen, um dieser bereits heute im großtechnischen Maßstab verfügbaren Technologie innovative, marktbasierende und wirtschaftlich tragfähige Einsatzfelder zu eröffnen wie z. B.
- die Verpachtung der Kapazitäten im Rahmen nichtdiskriminierender Ausschreibungen, welche ausschließlich Anbietern Erneuerbarer Energien offen stehen, sowie
 - die Schaffung eines separaten Pumpspeicher-Regelleistungsmarktes.
- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die skizzierten Alternativen zu überprüfen und zeitnah die notwendigen Maßnahmen zur Optimierung der Rahmenbedingungen von Pumpspeicherkraftwerken umzusetzen, so

dass ein Erhalt und energiewendeorientierter Einsatz der Pumpspeicherkraftwerke sichergestellt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die aus energie- und klimapolitischer Sicht notwendige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien bringt es mit sich, dass Strom zunehmend auf Basis volatiler Quellen (insbesondere Wind- und Solarenergie) erzeugt wird. Zum Ausgleich der Schwankungen des Stromertrags von Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Grund natürlicher meteorologischer Gegebenheiten und zur Gewährleistung einer störungsfreien Versorgung der Verbraucher kommt sämtlichen Formen der Speicherung des Stroms aus Erneuerbaren Energien eine wachsende Bedeutung zu.

Festzustellen ist jedoch, dass der Ausbau von Speichern nicht mit der Entwicklung der Erneuerbaren Energien Schritt hält. Eine zentrale Ursache hierfür liegt im geltenden Rechtsrahmen für Speicheranlagen. Es gilt daher, durch gezielte Änderungen der geltenden Regelungen für Energiespeicher, deren Errichtung und Betrieb auf eine wirtschaftlich tragfähige Grundlage zu stellen.

Ein zentraler Baustein besteht darin, in den jeweiligen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen klarzustellen, dass Speicheranlagen keine "Letztverbraucher" sind und demzufolge von diesen auch keine Netzentgelte, Umlagen, Abgaben sowie Stromsteuer für die Entnahme und zeitverzögerte Einspeisung von Strom aus bzw. in ein Stromnetz abzuführen sind. Zudem sollte Speichern bei der Bereitstellung von Systemdienstleistungen eine zentrale, vorrangige Rolle zukommen.

Ein besonderes Augenmerk sollte darüber hinaus Pumpspeicherkraftwerken gelten. Dies ist die einzige Speichertechnologie, die bereits heute im großtechnischen Maßstab verfügbar ist. Pumpspeicherkraftwerken kommt daher schon in der aktuellen Transformationsphase des Strommarktes eine essenzielle Bedeutung zu. Um den Bestand der Pumpspeicherkraftwerke effektiv zu sichern, sollten diese regelmäßig als systemrelevant eingestuft werden und auch als systemrelevante Netzbetriebsmittel von Netzbetreibern betrieben werden können. Auf dieser Basis sollten den Pumpspeicherkraftwerken zudem innovative, energiewendeorientierte Einsatzmöglichkeiten eröffnet werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang eine Verpachtung der Pumpspeicherkapazitäten durch die Netzbetreiber im Rahmen wettbewerblicher, nichtdiskriminierender Ausschreibungen. Um einen konsequent energiewendeorientierten Einsatz der zu verpachtenden Pumpspeicherkapazitäten sicherzustellen, sollten diese Ausschreibungen nur Anbietern Erneuerbarer Energien offen stehen. Auf diese Weise könnte auch die Marktintegration der Erneuerbaren Energien sinnvoll und effektiv unterstützt werden. Ein alternativer Ansatz ist die Schaffung eines separaten Regelleistungsmarkts für Pumpspeicherkraftwerke. Auf diese Weise könnte unter anderem die thermische must-run-Kapazität effektiv reduziert werden.

U, Wi 12. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die bestehenden Stromnetze bereits heute zeitweise so ausgelastet sind, dass es zu Netzengpässen kommt und dass Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschaltet werden, obwohl sie ohne zusätzliche Kosten Strom produzieren könnten. Ziel muss es sein, diesen CO₂-freien Strom, soweit wirtschaftlich und netztechnisch möglich, sinnvoll zu nutzen anstatt durch Zwangsabregelung auf ihn verzichten zu müssen. Das reduziert die Kosten der Engpassbewirtschaftung, entlastet die Umwelt und trägt zur Energiewende auch in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie bei.

Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den relevanten Akteuren kurzfristig Handlungsoptionen für die Nutzung zuschaltbarer Lasten zur Engpassbewirtschaftung zu prüfen und noch in dieser Legislaturperiode konkrete Umsetzungsvorschläge vorzulegen. Voraussetzung ist, dass die volkswirtschaftlichen Kosten gesenkt und die Stromverbraucher entlastet werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Netzausbau ist nicht nur gesetzliche Pflicht, sondern in der Regel auch die geeignetste, kostengünstigste und nachhaltigste Option, die Erneuerbaren Energien in das Energiesystem zu integrieren. Allerdings muss zur Kenntnis genommen werden, dass wichtige Netzausbaumaßnahmen (wie zum Beispiel SüdLink) erst deutlich später als benötigt und bisher im Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen realisiert werden können. In der Folge können vermehrt großräumige Netzengpässe entstehen. Durch die zielgerichtete Zuschaltung von kosteneffizienten Lasten vor einem Netzengpass könnten die temporären Abschaltungen von EE-Anlagen reduziert werden und die Kosten der Engpassbewirtschaftung (z. B. Redispatch, Beschaffung von Regelleistung) gesenkt werden.

Zuschaltbare Lasten sind zugleich ein wichtiger Schritt in ein von Erneuerbaren Energien durchdrungenes Energiesystem. Anstatt Windräder, PV-Anlagen und Biogasmotoren vor dem Netzengpass abzuschalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten, den Strom sinnvoll zu nutzen und die Flexibilität des Netzes zu erhöhen. Dies kann durch die Umwandlung von Strom in Wärme geschehen ("Power to Heat"), durch Speicherung, Wasserstoffproduktion, Industrieanwendungen, Kühllhäuser, Elektromobilität und vieles mehr. Die konkrete Form der zuschaltbaren Last lässt sich wettbewerblich und diskriminierungsfrei ermitteln. Durch die Nutzung des Stroms werden nicht nur die Kosten der Engpassbewirtschaftung reduziert, sondern wird auch die

Energiewende in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie unterstützt.

Das Instrument der zuschaltbaren Last ist im Energiewirtschaftsgesetz grundsätzlich schon angelegt: § 13 Absatz 1 EnWG lässt bei kurzfristigen Netzengpässen die Zuschaltung von Lasten durch den Übertragungsnetzbetreiber zu. Allerdings wird das Instrument nicht angewandt, da die Rahmenbedingungen nicht hinreichend ausgereift sind. Anders als bei den abschaltbaren Lasten, für die eine Verordnung mit näheren Ausführungen besteht, hat der Bund bei den zuschaltbaren Lasten bislang keine Konkretisierung durch eine Verordnung vorgenommen.

Bereits in den Jahren 2018 bis 2020 werden sich aller Voraussicht nach in Deutschland vermehrt Situationen ergeben, in denen es zu großräumigen (länderübergreifenden) Netzengpässen kommen kann. Daher sollten kurzfristig (d. h. noch in dieser Legislaturperiode) Handlungsbedarf und Handlungsoptionen für die Nutzung wirtschaftlich sinnvoller zuschaltbarer Lasten zur Engpassbewirtschaftung geprüft werden und konkrete Umsetzungsvorschläge unterbreitet werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein:

- Wi 13. a) Der Bundesrat betont die hohe Bedeutung einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung für den Wirtschafts- und Hochtechnologiestandort Deutschland.
- U, Wi 14. Der Bundesrat begrüßt [insoweit] das vorgesehene Monitoring der Versorgungssicherheit.
- Wi [15.]
- (setzt Annahme von Ziffer 14 voraus)
- U 16. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder bei dem Monitoringprozess frühzeitig zu beteiligen.
- Wi 17. b) Der Bundesrat begrüßt zudem die Zielsetzung, die Transparenz des Strommarktes zu erhöhen und betont, dass dies auch vollumfänglich für die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen gelten muss. Der Bundesrat begreift Kostentransparenz als eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz und damit das Gelingen der Strommarktreform.
- (bei Annahme entfällt Ziffer 18)

- U 18. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kostentransparenz äußerst wichtig für die Akzeptanz der Strommarktreform ist.
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 17)
- U 19. Deshalb sollten die Kosten für die geplanten Reserven und die Sicherheitsbereitschaft separat und damit transparent ausgewiesen werden.
- U 20. c) Die Bereitstellung von Flexibilität in Form von Regelenergie darf nicht durch gegenläufige Anreize aus der Netzentgeltsystematik verhindert werden. Eine Netznutzung, die auf der Basis von systemdienlichem und durch den Netzbetreiber erbetenem Verhalten basiert, sollte sich bei der Ermittlung der Netzentgelte nicht negativ auswirken.
- Wi 21. d) Der Bundesrat stellt fest, dass die Weiterentwicklung des Strommarktes alle beteiligten Akteure vor große Herausforderungen stellt - dies gilt für die Erzeugungs- ebenso wie für die Verbrauchsseite. Insbesondere im Zuge der wachsenden Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage werden die Komplexität des Stromversorgungssystems insgesamt und damit die Anforderungen an das Stromeinkaufsmanagement Einzelner weiter zunehmen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, im Rahmen des Monitorings auch die Auswirkungen der Reform auf kleine und mittlere Unternehmen in den Blick zu nehmen.
- U 22. e) Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten als Instrument der Netzbetreiber für Redispatch grundsätzlich bewährt hat. Die Kosteneffizienz dieses Instruments ist allerdings bei Weitem nicht ausreichend. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Verordnung zu abschaltbaren Lasten nur bei zugleich wettbewerblicher Weiterentwicklung zu verlängern. Eine wettbewerbliche

Weiterentwicklung wäre die Öffnung für weitere industrielle Lasten, beispielsweise durch Verbesserung der Pooling-Möglichkeiten oder die Verringerung der Mindestabschaltleistung von derzeit 50 Megawatt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):*

Zu Buchstabe a:

Das Monitoring der Versorgungssicherheit ist gerade angesichts der vorläufigen Entscheidung gegen einen Kapazitätsmarkt ein wichtiges Instrument. Da die Ergebnisse nicht nur von der Methodik, sondern auch von den verwendeten Eingangsdaten beispielsweise zur Entwicklung der Kraftwerkskapazitäten abhängen, sollten die Länder frühzeitig beteiligt werden, um die Planungen und Erwartungen der Länder angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Der Preis der Versorgungssicherheit muss nicht nur insbesondere in einem Energy-only-Markt, also einem Energiemarkt, bei dem nach dessen Logik per se nur tatsächliche Energielieferungen vergütet werden, nicht aber die Bereitstellung von Leistung, transparent gemacht und damit gesondert ausgewiesen werden. Dies ist eine berechtigte Forderung von Seiten der Verbraucher.

Zu Buchstabe c:

Flexibilität durch nachfrageseitige Lasten wird perspektivisch immer wichtiger werden. Bei der Netzentgeltberechnung wird allerdings ein konstantes Abnahmeverhalten belohnt. Durch Einsatz der nachfrageseitigen Lasten am Regenergiemarkt kann sich das konstante Abnahmeverhalten ändern und sich negativ auf die Netzentgeltberechnung auswirken. Deshalb sollte eine vom Netzbetreiber angeordnete, systemdienliche Netznutzung nicht in der Netzentgeltberechnung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe e:

Die Verordnung über abschaltbare Lasten läuft Ende 2015 aus. Nach dem Evaluationsbericht der Bundesnetzagentur hat sich dieses Instrumentarium als grundsätzlich geeignet erwiesen, Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Allerdings werden relativ hohe Kosten für das Gesamtsystem generiert, da sich kein funktionierender "Wettbewerb" der Lasten über den gebotenen Arbeitspreis eingestellt hat. Daher ist eine unveränderte Weiterführung abzulehnen. Vielmehr sollte dieses grundsätzlich sinnvolle Instrument wettbewerblich weiterentwickelt werden. Hierzu sind eine Absenkung der Mindestleistung von derzeit 50 Megawatt Abschaltleistung, eine Verbesserung der Pooling-Möglichkeiten oder eine Senkung der ausgeschriebenen Leistung denkbar.

* die Begründungen beziehen sich auf die Textteile von U

Wi 23. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe 0a - neu - (§ 3 Nummer 9 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Nummer 9 wird das Wort "Erdgas" durch die Wörter "Energie, insbesondere Erdgas, elektrische Energie oder Wasserstoff" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass es nicht nur um die Speicherung von Erdgas geht, sondern um eine Speicherung von Energie. Die Wortwahl ist technologieoffen und offen für zukünftige Entwicklungen.

Wi 24. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Nummer 25 EnWG)*

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 25,
26, 27, 28
und 29)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind nach den Wörtern 'durch die Wörter "kaufen" die Wörter ', also diese Energie nicht nach erfolgter Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher wieder ausspeisen" einzufügen.

Begründung:

Mit der Formulierung "kaufen, also diese Energie nicht nach erfolgter Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher wieder ausspeisen; ..." soll klargestellt werden, dass die Zwischenspeicherung keinen Letztverbrauch darstellt. Es sollen die Doppelbelastungen für die bloße Zwischenspeicherung von Energie vermieden werden.

(bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziffer 56)

* Regelungsinhalt auch bei Annahme von Ziffer 30 möglich

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Nummer 25 EnWG),* **

Nummer 28a - neu - (§ 118 Absatz 6 EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

U, Wi 25. a) In Nummer 4 Buchstabe b sind in § 3 Nummer 25 nach dem Wort "kaufen;" die Wörter "ausgenommen sind Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, soweit der aufgenommene Strom nicht zu Eigenverbrauchs-
(entfällt bei Annahme von Ziffer 24) zwecken verwendet, sondern ins öffentliche Netz zurückgespeist wird;" einzufügen.

U, Wi 26. b) Nach Nummer 28 ist folgende Nummer 28a einzufügen:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 24) '28a. § 118 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
" (6) Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist, sind zudem von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz, an das sie angeschlossen sind, befreit." '
(setzt Annahme von Ziffer 25 voraus)

Begründung:

U 27. Viele Erzeugungsarten von EEG-Strom sind nicht grundlastfähig, die Stromerzeugung wird damit zunehmend volatil. Die ehrgeizigen Ausbaupläne der Bundesregierung und der Länder sind nur realisierbar, wenn neben den Stromnetzen auch die Speicherkapazität gesichert und ausgebaut wird.
Der wirtschaftliche Betrieb dieser Anlagen ist im gegenwärtigen Regulierungsregime nicht gewährleistet. Nachdem sich auf dem Stromspotmarkt der sogenannten Spread (d.h. der Abstand zwischen hohen und niedrigen Spotmarktpreisen) stark verringert hat, verbleibt am Markt agierenden Stromspeichern nur noch eine geringe Marge, mit der sie unter Berücksichtigung ihrer Betriebskosten (Personal, Abschreibungen sowie Kosten für Stromeinkauf unter Berücksichtigung der Betriebsverluste) in Gefahr geraten, unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze arbeiten zu müssen. Das gilt schon heute für Pumpspeicherwerke, wird künftig aber auch andere Technologien zur Speicherung gro-

* im Wirtschaftsausschuss als Hilfsempfehlung beschlossen

** Regelungsinhalt auch bei Annahme von Ziffer 30 möglich

ßer Mengen elektrischer Energie betreffen.

Zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Betriebes solcher Speicher sollten diese Anlagen daher beim Bezug elektrischer Energie von der Entrichtung von Netzentgelten und sonstigen Abgaben freigestellt werden. Damit werden zugleich die für Investoren erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die sie benötigen, um sich in neuen Projekten und Technologien zu engagieren.

Hierfür sprechen auch technisch / wirtschaftliche Argumente: Speicher beziehen i.d.R. günstigen Überflusstrom im Speicherbetrieb und speisen ihn zu Starklastzeiten in das Netz zurück. Bisher fallen für beide Betriebsarten Netzentgelte an, die jeweils vom Stromkunden zu entrichten sind. Im Falle des Speicherbetriebes sind dies die Speicherwerke selbst. Sofern aber die Leistungsvorhaltung im Netz durch den späteren Einspeisebetrieb als Kraftwerk über die Netzentgelte finanziert wird, erscheint es verursachungsgerecht, den Bezug von Strom zu Speicherzwecken von der Berechnung von Netzentgelten und sonstigen Abgaben freizustellen. Dies geschieht, indem klar gestellt wird, dass es sich bei Speichern nicht um Letztverbraucher handelt, sofern der Strom an Letztverbraucher weitergeliefert wird. Stromspeicher lagern die Energie auf ihrem Weg zum Endverbraucher lediglich zwischen und dienen damit der Netzstabilität. Im Unterschied dazu dienen Gasspeicher dem Gashandel und werden aus diesem Grunde nicht mit erfasst.

U, Wi 28.

Zu Buchstabe a (Änderung des § 3 EnWG):

(entfällt bei Annahme von Ziffer 24)

Durch Ergänzung der Nummer 25 wird klargestellt, dass es sich bei Stromspeichern nicht um Letztverbraucher im Sinne dieser Vorschrift handelt. Damit sind sie von Netzentgelten und sonstigen Abgaben freigestellt. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der gespeicherte Strom an Letztverbraucher weiter geliefert und nicht zum Eigenverbrauch verwendet wird, denn nur in diesem Falle fallen Netzentgelte an.

(setzt Annahme von Ziffer 25 voraus)

U, Wi 29.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 118 Absatz 6 EnWG):

(entfällt bei Annahme von Ziffer 24)

Die bisherige gesetzliche Regelung des § 118 Absatz 6 EnWG kann für Stromspeicher entfallen, weil diese nun ohne Einschränkungen von Netzentgelten freigestellt sind. Für Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff durch Elektrolyse oder zur Herstellung von Gas oder Biogas aus Wasserstoff im Wege der Methanisierung ist allerdings weiterhin eine Regelung erforderlich. Diese Anlagen werden durch § 118 Absatz 6 EnWG von Einspeiseentgelten befreit.

(setzt Annahme von Ziffer 26 voraus)

- Wi 30. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und
Nummer 12 Buchstabe a (§ 3 Nummer 25 und
§ 17 Absatz 1 EnWG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist Buchstabe b zu streichen.
- b) In Nummer 12 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Marktanteil von Elektrofahrzeugen auf eine Million bis 2020 und 6 Millionen Fahrzeuge bis 2030 zu erhöhen. Der entscheidende Schritt zur Erreichung dieser Ziele ist ein schneller und flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet.

Die beabsichtigte energiewirtschaftliche Einordnung der Ladepunkte als Letztverbraucher wird nicht zu diesem zügigen Ausbau führen, weil sich Ladesäulen auf absehbare Zeit nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Hier müssen andere und weiter reichende Optionen geprüft werden wie ein Zuschussprogramm des Bundes. Auch müssen die Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure (Stromlieferanten, Verteilnetzbetreiber etc.) noch weiter konkretisiert werden.

Einer gesetzlichen Regelung sollte die Entwicklung einer Strategie zum Ausbau der Ladeinfrastruktur gemeinsam durch Bund und Länder vorausgehen, die eine realistische Perspektive zur Erreichung der Ziele schafft.

- Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und
Nummer 12 Buchstabe a (§ 3 Nummer 25 und
§ 17 Absatz 1 EnWG)

- U, Wi 31. a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die bestehenden Rechtsunsicherheiten im Bereich der Ladeinfrastruktur für Elektromobile zu beseitigen und damit einen weiteren Schritt in Richtung auf das Ziel der

* gegebenenfalls mit Ziffer 24 oder 25 zusammenzuführen

Bundesregierung zu gehen, den Marktanteil von Elektrofahrzeugen auf eine Million bis 2020 und 6 Millionen Fahrzeuge bis 2030 zu erhöhen.

- U, Wi 32. b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die vorgesehene Regelung nicht geeignet ist, einen schnellen flächendeckenden Ausbau der Ladeinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten, wie er für die Erreichung der Ziele notwendig ist. Zu deren Erreichung müssten vielmehr die wirtschaftlichen Hemmnisse beim Aufbau der Ladeinfrastruktur adressiert werden. Die geplante energiewirtschaftliche Einordnung der Ladepunkte ist nach Meinung des Bundesrates zum gegenwärtigen Zeitpunkt problematisch, da damit Lösungsmöglichkeiten verworfen werden, die noch nicht hinreichend geprüft und abgewogen wurden.
- U, Wi 33. c) Der Bundesrat bittet, die energierechtliche Einordnung der Ladepunkte vorerst zurückzustellen und gemeinsam mit den Ländern ein Konzept für einen zügigen Ausbau der Ladeinfrastruktur zu entwickeln.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Marktanteil von Elektrofahrzeugen auf eine Million bis 2020 und 6 Millionen Fahrzeuge bis 2030 zu erhöhen. Der entscheidende Schritt zur Erreichung dieser Ziele ist ein schneller und flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur im gesamten Bundesgebiet.

Die beabsichtigte energiewirtschaftliche Einordnung der Ladepunkte als Letztverbraucher wird nicht zu diesem zügigen Ausbau führen, weil sich Ladesäulen auf absehbare Zeit nicht wirtschaftlich betreiben lassen. Hier müssen noch andere Optionen geprüft werden. Insbesondere muss Klarheit über die Marktrollen und Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure (Verteilnetzbetreiber, Stromlieferanten etc.) geschaffen werden. Sodann bedarf es einer von Bund und Ländern gemeinsam zu entwickelnden Strategie, wie die flächendeckende Versorgung mit Ladeinfrastruktur erreicht werden soll. Zu diskutieren ist auch ein Zuschussprogramm des Bundes.

Die Klärung dieser Fragen sollte einer gesetzlichen Regelung vorausgehen, da nur so eine realistische Perspektive zur Erreichung der Ziele geschaffen wird.

U 34. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13b Absatz 2 Satz 5 - neu -, 6 - neu -EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind dem § 13b Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Pumpspeichieranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt gelten als

systemrelevant im Sinne von Satz 2. Die Ausweisung erfolgt auf Antrag des Anlagenbetreibers."

Begründung:

Pumpspeicheranlagen sind derzeit die einzige betriebsbewährte Großspeichertechnik. Als preisgünstige Flexibilisierungsoption sind sie in der Lage, ein kurzfristiges Überangebot von elektrischer Leistung aufzunehmen und wieder abzugeben. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen im Strommarkt lässt sich der Betrieb bestehender Pumpspeicherkraftwerke wirtschaftlich kaum darstellen. Durch ihre große Speicherkapazität, hohe Leistung und Schwarzstartfähigkeit weisen Pumpspeicherkraftwerke technische Eigenschaften auf, die für die Erhaltung der Systemstabilität – vor allem bei einem totalen Stromausfall – von großer Bedeutung sind. Allein Pumpspeicherkraftwerke können binnen Minutenfrist große Strommengen zum Wiederaufbau des Stromnetzes zur Verfügung stellen – wie die Wiederherstellung der Stromversorgung des großflächigen Blackouts im Jahr 2006 gezeigt hat. Damit leisten sie bei einer Störung der Sicherheit des Energieversorgungssystems einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung des ungewollten Zustands.

Wi 35. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13c Absatz 1 Satz 3 und Satz 3a - neu - EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 13c Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind nach den Wörtern "die Bestimmung des" die Wörter "durch die Einspeisung nach § 13a Absatz 1 verursachten" einzufügen.
- b) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Auf Nachweis durch den Betreiber ist der zusätzliche, durch die bloße Betriebsbereitschaft entstehende Werteverbrauch der Anlage zu erstatten."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Berechnungsmethode zur Vergütung des anteiligen Werteverbrauchs lässt außer Acht, dass ein Werteverbrauch an der Anlage nicht nur durch ihren tatsächlichen Einsatz, sondern bereits durch ihre Betriebsbereitschaft entsteht. So müssen bei dem Betrieb einer Anlage in Betriebsbereitschaft wie durch § 13b Absatz 4 EnWG gefordert nahezu dieselben Hilfsaggregate (unter anderem Kühlwasserpumpen, hydraulisches System, Hilfsöl- und Vakuumpumpen, Sperrdampfsystem der Dampfturbine etc.) betrieben werden wie bei einem regulären Betrieb (das heißt wie wenn die Anlage nicht stillgelegt worden wäre). Indem die Anlage in Betriebsbereitschaft gehalten werden muss, unterliegen die Aggregate der Anlage

entsprechend den Betriebsstunden in Betriebsbereitschaft einem vergleichbaren Verschleiß und somit auch Werteverbrauch wie bei einem regulären Betrieb der Anlage. Bei einer Konservierung der Anlage werden die Hilfsaggregate der Anlage hingegen nicht betrieben und können beispielsweise vor Korrosionen effektiv geschützt werden. Ein Werteverbrauch wird somit durch die Konservierung minimiert, während die effektive, unkonservierte Betriebsbereitschaft auch ohne Einspeisung bereits ein erhöhtes technisches Risiko für die Aggregate darstellt. Der Umstand, dass die Anlage durch die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft nach § 13b Absatz 4 EnWG einem höheren Werteverbrauch unterliegt als bei einer Konservierung der Anlage, muss im Rahmen der Vergütung des Werteverbrauchs entsprechend berücksichtigt werden. Der anteilige Werteverbrauch ist daher einsatzabhängig und einsatzunabhängig zu vergüten. Betreiber von stillgelegten Anlagen in der Netzreserve dürfen nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie ihre Anlage tatsächlich hätten stilllegen können.

Wi 36. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13c Absatz 1 EnWG)

- a) Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, im Gesetzentwurf eine angemessene Vergütung für Einspeisungen gemäß § 13a Absatz 1 EnWG zu verankern.
- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der anteilige Werteverbrauch gemäß § 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EnWG sowohl durch die Einspeisung nach § 13a Absatz 1 EnWG als auch durch die bloße Betriebsbereitschaft der Anlage anfällt und entsprechend zu vergüten ist. Er stellt fest, dass die Berechnung des anteiligen, einsatzabhängigen Werteverbrauchs gemäß § 13c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EnWG zu möglicherweise nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Die Formel legt nahe, dass bei gleicher Anzahl anrechenbarer Betriebsstunden die Vergütung des Werteverzehrs für eine Anlage mit weniger geplanten Betriebsstunden im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung höher ist als bei einer Anlage mit einer größeren Anzahl geplanter Betriebsstunden. Eine Anlage verliert aber nicht schneller an Wert, weil der Investor von einem selteneren Einsatz ausging. Ein Bezug zum tatsächlichen Werteverzehr der Anlage, wie eigentlich mit der Berechnungsmethode beabsichtigt, fehlt somit. Der Bundesrat empfiehlt daher eine Überprüfung der vorgeschlagenen Berechnungsmethode für den einsatzabhängigen Werteverbrauch sowie die zusätzliche Berücksichtigung eines einsatzunabhängigen Werteverbrauchs.

- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Vergütungskomponenten "Erzeugungsauslagen" und "anteiliger Werteverzehr" als Bezugsgrößen nicht nur die tatsächliche Einspeisung berücksichtigen müssen, sondern beispielsweise auch An- und Abfahrzeiten und das Halten der Anlage im Betriebszustand zwischen zwei Anforderungsblöcken. Bereits das Anfahren (möglicherweise ohne eine spätere Einspeisung) und auch das Abfahren verursachen zusätzliche variable Kosten und Fixkosten. Diesem Umstand ist sowohl bei der Ermittlung der zu erstattenden Erzeugungsauslagen als auch bei der Auslegung anrechenbarer Betriebsstunden für die Ermittlung des anteiligen Werteverzehrs Rechnung zu tragen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die durch den Redispatch-Einsatz zusätzlich entstehenden Kosten auch tatsächlich erstattet und Anlagenbetreiber nicht schlechter gestellt werden.

Wi 37. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13d Absatz 2 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 13d Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Betreiber der Übertragungsnetze ermitteln unverzüglich nach Bestätigung des Bedarfs durch die Bundesnetzagentur konkrete Anforderungen an die Standorte und binden die erforderlichen Anlagen an geeigneten Standorten in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen für die Leistungserbringung ab dem Winterhalbjahr 2021/2022 für einen Zeitraum von 15 Jahren."

Begründung:

Mit dem bereits bestehenden Modell einer Netzreserve steht den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern nicht nur ein bewährtes, sondern auch ein effektives und effizientes Instrument zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit sowie zur Bewältigung lokaler Netzengpässe zur Verfügung. Ursächlich für den Erfolg der Netzreserve ist insbesondere die zentrale Rolle der Übertragungsnetzbetreiber. Diese ermitteln bislang in jährlichen Systemanalysen ausschließlich anhand objektiver Kriterien den konkreten Bedarf an zusätzlicher, gesicherter Erzeugungskapazität, und vor allem auch konkrete Anforderungen an deren Standorte innerhalb des Übertragungsnetzes. Die Weiterentwicklung dieses Instruments ist für die süddeutschen Länder, die künftig in erheblichem Maße auf Stromimporte angewiesen sein werden, von zentraler Bedeutung.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 der NetzResV-E werden die Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, für das Winterhalbjahr 2021/2022 ebenfalls eine auf

fachlichen Kriterien beruhende Systemanalyse durchzuführen. Die Regelung des § 13d Absatz 2 Satz 3 des EnWG trifft jedoch eine Vorfestlegung auf Standorte für Kraftwerksneubauten ab dem Winterhalbjahr 2021/2022 ausschließlich in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg. Die Objektivität und Ergebnisoffenheit der in der Netzreserveverordnung geregelten Systemanalyse würde durch eine regionale Vorfestlegung auf einen begrenzten Teil des süddeutschen Raumes durch den Bundesgesetzgeber in erheblichem Maße entwertet.

Nur durch eine sorgfältige, ausschließlich auf fachlichen Kriterien beruhende Ermittlung der erforderlichen Einspeisepunkte kann sichergestellt werden, dass die Netzreserve auch weiterhin ein wirksames und kosteneffizientes Instrument zur Bewältigung lokaler Netzengpässe sein wird. Objektive und belastbare Anhaltspunkte, dass ausschließlich Einspeisepunkte in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und zur Bewältigung künftiger Netzengpassituationen im gesamten süddeutschen Raum geeignet sind, liegen nicht vor. Auch das große Volumen der Redispatch-Maßnahmen von Bestandskraftwerken in diesen beiden Ländern lässt nicht ohne weiteres den Rückschluss zu, dass ausschließlich dort Kraftwerksneubauten energiewirtschaftlich und netztechnisch sinnvoll sind. Der Bundesgesetzgeber sollte daher die Ergebnisse der bereits bis zum 30. November 2016 vorzunehmenden Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber für das Winterhalbjahr 2021/2022 nicht vorwegnehmen.

U 38. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§§ 13e und 13g EnWG)

Der Bundesrat bittet, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wirksame Instrumente zur Kohlendioxid-Reduktion im Stromsektor umzusetzen. Der im Sommer 2015 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgeschlagene "Klimaschutzbeitrag" erscheint als ein geeignetes Instrument, um die Kohlendioxid-Emissionen im Stromsektor wirksam und kostengünstig um mindestens 22 Millionen Tonnen zu reduzieren. Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 13g EnWG-E vorgesehene Regelung wird hingegen unnötige Kosten für die Stromkunden verursachen, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das vorgesehene Einsparungsziel von 12,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid nicht erreicht wird. Darüber hinaus ist es bei der von der Bundesregierung eingeführten Sicherheitsbereitschaft von Kraftwerken insgesamt fraglich, ob sie mit den EU-Beihilfeleitlinien für Umwelt und Energie vereinbar ist. Der Bundesrat fordert daher, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen und die §§ 13e und 13g EnWG-E durch einen wirksameren, kostengünstigeren und beihilferechtssicheren Mechanismus - basierend auf dem Konzept des Klimabeitrags - zu ersetzen.

U 39. Hauptempfehlung zu Ziffern 40 und 41

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 40
und 41)

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 1,

Absatz 2 bis 7 EnWG),

Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 95 Absatz 1

Nummer 3i EnWG),

Nummer 31 (Anlage zu § 13g EnWG)

Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 ARegV),

Artikel 7 (§ 1 Absatz 6 EltSV)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 9 ist § 13g wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Als Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele müssen die folgenden Erzeugungsanlagen bis zu dem genannten Kalendertag stillgelegt werden (stillzulegende Anlagen), um die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung zu verringern:

1. bis zum 1. Oktober 2016: Kraftwerk Buschhaus,

2. bis zum 1. Oktober 2017:

a) Block P des Kraftwerks Frimmersdorf und

b) Block Q des Kraftwerks Frimmersdorf,

3. bis zum 1. Oktober 2018:

a) Block E des Kraftwerks Niederaußem,

b) Block F des Kraftwerks Niederaußem und

c) Block F des Kraftwerks Jänschwalde,

4. bis zum 1. Oktober 2019:

a) Block C des Kraftwerks Neurath und

b) Block E des Kraftwerks Jänschwalde."

bbb) Die Absätze 2 bis 7 sind zu streichen.

ccc) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 2.

- bb) In Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist § 95 Absatz 1 Nummer 3i zu streichen.
- cc) Nummer 31 ist zu streichen.
- b) In Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 die Wörter "sowie den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g des Energiewirtschaftsgesetzes" zu streichen.
- c) Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz hat in einer Studie die Möglichkeiten und Auswirkungen einer vorzeitigen Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgase sowie zur Flexibilisierung des deutschen Kraftwerksparks untersuchen lassen. Entsprechend den Ergebnissen der Studie stehen dem deutschen Gesetzgeber große Spielräume zur Konzipierung gezielter Instrumente zum Kohleausstieg mit dem Ziel der grundlegenden Transformation der Stromversorgung aus Klimaschutzgründen zur Verfügung.

Die rechtliche Präferenz liegt bei den Optionen einer planartigen Steuerung des Kohleausstiegs, wie z. B. Festlegung von Abschaltzeiten, Restlaufzeiten, Einspeisemengen oder Kohlendioxid-Mengen, da sie weder verfassungs- noch EU-rechtlich wesentliche Risiken bergen und es ermöglichen, auf das Alter oder die bereits erreichte Betriebsdauer der jeweiligen Anlagen, aber auch auf dessen Bedeutung für das Stromversorgungssystem und auf regionale Besonderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.

Bei entsprechender Ausgestaltung dieser Instrumente müssen keine Entschädigungen an die Betreiber von Braun- und Steinkohlekraftwerken gezahlt werden.

Die mit der in § 13g EnWG-E geplanten Überführung von Braunkohlekraftwerken in eine Sicherheitsbereitschaft verbundenen Kosten sind somit nicht gerechtfertigt und stellen im Wesentlichen eine nicht notwendige Abschaltprämie für die Betreiber zu Lasten der Letztverbraucher dar. Der § 13g Absatz 2 bis 7 EnWG und alle auf die Sicherheitsbereitschaft verweisenden Regelungen sind daher ersatzlos zu streichen.

U 40. Hilfsempfehlung zu Ziffer 39

(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
39)

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 5 Satz 3 Nummer 1, 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13g Absatz 5 Satz 3 die Nummern 1 und 2 durch die Wörter "auf null" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Anreize für die Betreiber der Kraftwerke innerhalb der Sicherheitsbereitschaft gestärkt, die zugesagte Leistung im Bedarfsfall auch tatsächlich zu erbringen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, weil die Stabilität des Stromversorgungssystems im Falle eines tatsächlichen Bedarfs zum Einsatz Sicherheitsbereitschaft akut gefährdet ist und die Übertragungsnetzbetreiber auf einen planbaren und störungsfreien Betrieb der Sicherheitsbereitschaft angewiesen sind.

U 41. Hilfsempfehlung zu Ziffer 39

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 39)

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 7 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13g Absatz 7 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter "und beginnend zum 30. Juni 2018 jährlich in Form eines Berichts transparent veröffentlicht" einzufügen.

Begründung:

Die Sicherheitsbereitschaft führt zu Mehrbelastungen der Netzverbraucher. Die entstehenden Kosten sind daher transparent zu veröffentlichen, wobei den allgemeinen Regeln bzgl. der Schutzwürdigkeit von Daten Rechnung zu tragen ist. Von daher ist die Berichtspflicht auch erst ab einem Zeitpunkt vorgesehen, in dem schon mehrere Kraftwerke verschiedener Betreiber in der Sicherheitsbereitschaft sind, so dass eine entsprechende Aggregation der Daten erfolgen kann.

U 42. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 8 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13g Absatz 8 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter ", und setzt den Deutschen Bundestag und den Bundesrat unverzüglich über die Ergebnisse der Überprüfung in Kenntnis" einzufügen.

Begründung:

Mit der Einführung eines regulären Prozesses zur unverzüglichen Informationsübermittlung wird zur transparenten Ausgestaltung des Prozesses zur Stilllegung der Braunkohlekraftwerke beigetragen.

U 43. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 8 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13g Absatz 8 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter "; als zusätzliche Einsparung ist hier der Wert anzusehen, um den die Gesamtemissionen der inländischen Braunkohlekraftwerke im Jahr 2020 159 Millionen Tonnen Kohlendioxid unterschreiten" einzufügen.

Begründung:

Um zu gewährleisten, dass die klimapolitische Zielsetzung der Stilllegung der Braunkohlekraftwerke effektiv erreicht wird, ist eine möglichst exakte Definition des Begriffs "zusätzliche Einsparung" erforderlich. Mit dem skizzierten Änderungsvorschlag erfolgt daher eine gesetzliche Klarstellung des bislang nur allgemein in der Gesetzesbegründung erwähnten Bezugspunkts zur Bewertung der Zusätzlichkeit der Kohlendioxid-Einsparungen durch die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke. Basiswert zur Berechnung der zusätzlichen Emissionen ist dementsprechend die im Mit-Maßnahmen-Szenario des Projektionsberichts 2015 der Bundesregierung projizierte Entwicklung der Emissionen von Braunkohlekraftwerken. Nach dem Projektionsbericht ergibt sich für das Jahr 2020 eine Gesamtemission der Braunkohlekraftwerke in Höhe von 159 Millionen Tonnen Kohlendioxid. Als zusätzliche Einsparungen durch die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke ist folglich der Wert heranzuziehen werden, um den die tatsächlichen Gesamtemissionen bzw. die Projektion der tatsächlichen Gesamtemissionen im Evaluationsbericht den Basiswert von 159 Millionen Tonnen Kohlendioxid unterschreitet.

U 44. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13g Absatz 8 Satz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13g Absatz 8 Satz 3 die Wörter ", wobei die Betreiber gemeinsam zusätzlich zu den Einsparungen durch die Stilllegung der stillzulegenden Anlagen nicht mehr als insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid einsparen müssen" zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 13i Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "von bis zu 1,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid zusätzlich im Jahr 2020 in der Braunkohlewirtschaft" zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter ", die Betreiber gemeinsam aber insgesamt nicht mehr als 1,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid zusätzlich im Jahr 2020 einsparen müssen" zu streichen.

Begründung:

Im Aktionsprogramm Klimaschutz hat die Bundesregierung dargelegt, dass ein erheblicher zusätzlicher Minderungsbedarf besteht, damit das nationale Klimaschutzziel 2020 erreicht werden kann. Im Bereich Braunkohlewirtschaft sollen deshalb zusätzliche 12,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart werden. Der zu streichende Halbsatz könnte allerdings im Extremfall dazu führen, dass die tatsächliche zusätzliche Einsparung nur 1,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid betragen kann. Eine so geringe zusätzliche Mindesteinsparung ist vor dem Hintergrund der Kosten der Sicherheitsbereitschaft nicht zu rechtfertigen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, dass stets der Zielwert einer zusätzlichen Einsparung von 12,5 Millionen Tonnen Kohlendioxid maßgeblich ist.

U, Wi 45. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13h Absatz 1 Satz 1 EnWG)*

In Artikel 1 Nummer 9 sind in § 13h Absatz 1 Satz 1 die Wörter "Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Wörter "Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf" zu ersetzen.

Wi

Begründung:

§ 13h EnWG enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Kapazitätsreserve, mit der eine Vielzahl an Regelungen getroffen werden soll, die die Länderinteressen unmittelbar berühren. So soll die Verordnung die Ausschreibungsmodalitäten für Kraftwerke sowohl in der Kapazitäts- als auch

* bei Annahme sind die Begründungen redaktionell zusammenzuführen

in der Netzreserve regeln, die für die tatsächliche Realisierung eines Kraftwerks von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dabei ist sicherzustellen, dass ein ausreichender, nicht diskriminierender Wettbewerb zwischen Bestands- und Neuanlagen besteht und eine Akteursvielfalt gewahrt wird. Schließlich ist eine Einbeziehung der Länder notwendig, da diese im späteren Verfahren für die Genehmigung eines neu zu realisierenden Kraftwerks unmittelbar zuständig sind und somit beispielsweise durch mögliche Klageverfahren betroffen sein können.

U

Begründung:

Die Kapazitätsreserve soll ein zentraler Baustein des künftigen Strommarktde-signs und damit auch des künftigen Stromversorgungssystems werden. Auf Grund der zentralen Bedeutung der Kapazitätsreserve, die auch die räumliche Verteilung der Kraftwerke innerhalb Deutschlands beeinflussen soll, sowie der zahlreichen Berührungspunkte mit den direkten Zuständigkeiten der Länder, da z.B. Anlagen betroffen sind, deren Genehmigung in die Zuständigkeit der Län-der fällt, ist zur Berücksichtigung der Belange der Länder eine Zustimmung des Bundesrates für Rechtsverordnungen nach § 13h Absatz 1 erforderlich.

U

46. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 13i wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Zuschaltbaren und abschaltbaren Lasten kommt in einem auf Erneuerbare Energien ausgerichteten Stromversorgungssystem eine wachsende Bedeutung zu. Diesbezügliche Rechtsverordnungen, die u.a. die räumliche Verteilung des Stromverbrauchs beeinflussen können, haben zahlreiche Berührungspunkte mit den direkten Zuständigkeiten der Länder, da z.B. Anlagen betroffen sind, deren Genehmigung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Zur Berücksichtigung der Belange der Länder ist daher eine Zustimmung des Bundesrates für Rechtsverordnungen nach § 13i Absatz 1 und 2 erforderlich.

U 47. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 13i Absatz 5 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist in § 13i Absatz 5 Satz 1 das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung zur aus klimapolitischer Sicht zwingend erforderlichen Gewährleistung der zusätzlichen Einsparungen in der Braunkohlewirtschaft kann zahlreiche Berührungspunkte mit den direkten Zuständigkeiten der Länder haben, da z.B. Anlagen betroffen sind, deren Genehmigung in die Zuständigkeit der Länder fällt, und sich Rückkopplungen mit den Klimabilanzen der Länder ergeben. Zur Berücksichtigung der Belange der Länder ist daher eine Zustimmung des Bundesrates für Rechtsverordnungen nach § 13i Absatz 5 erforderlich.

Wi 48. Zu Artikel 1 Nummer 12a - neu - (§ 22 Absatz 2 Satz 4a - neu - EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. In § 22 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Sie sorgen für eine diskriminierungsfreie, transparente, technologie-neutrale Behandlung aller Anbieter von Regelenergie." '

Begründung:

Durch die Ergänzung soll betont werden, dass alle Anbieter von Regelenergie von den Übertragungsnetzbetreibern diskriminierungsfrei, transparent und technologie-neutral behandelt werden müssen. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen allen Flexibilitätsoptionen im Markt für Regelenergie erreicht werden. Damit einher geht auch, die Anforderungen an die Präqualifikation für alle Anbieter von Regelenergie diskriminierungsfrei weiterzuentwickeln.

Wi 49. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 51 Absatz 4 Satz 3a - neu - EnWG)

In Artikel 1 Nummer 16 ist in § 51 Absatz 4 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Bis zum Jahr 2022 wird parallel zur Messung der Versorgungssicherheit nach Satz 1 ein Bericht der Betreiber von Übertragungsnetzen erstellt, der die Leistungsbilanz für ihren Verantwortungsbereich als Prognose und Statistik enthält."

Begründung:

Der in Artikel 1 Nummer 16, § 51 Absätze 3 und 4 EnWG konkretisierte neue wahrscheinlichkeitbasierte Ansatz zur Berechnung der Versorgungssicherheit birgt die Gefahr, dass Versorgungssicherheit nicht in dem Maß gewährleistet wird, wie sie bisher als zentraler deutscher Standortvorteil gegeben ist. Versorgungssicherheit ist in § 12 Absatz 3 EnWG so definiert, dass „die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen ist“. Daher sollte die gerade erst eingeführte Leistungsbilanz befristet bis zum Kernenergieausstieg in 2022 parallel zum neuen wahrscheinlichkeitbasierten Ansatz fortgeführt und in ein europäisches Instrument überführt werden, welches das bisherige hohe Niveau der Versorgungssicherheit und -qualität in Deutschland auch zukünftig gewährleistet.

Wi 50. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b (§ 63 Absatz 2a Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b ist in § 63 Absatz 2a Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ab dem Jahr 2018 wird der Bericht bis zum 31. Dezember und dann mindestens alle zwei Jahre veröffentlicht und umfasst auch eine Darstellung der Kosten der Maßnahmen nach § 13g sowie auf Grundlage der Überprüfungen nach § 13e Absatz 5 die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 13e oder der Rechtsverordnung nach § 13h einschließlich der für diese Maßnahmen entstehenden Kosten."

Begründung:

Wie für die Netzreserve und die Kapazitätsreserve besteht auch bezüglich der sogenannten Sicherheitsbereitschaft ein Bedürfnis nach einer transparenten Darstellung der entstehenden Kosten.

U 51. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 111f Satzteil vor Nummer 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist in § 111f im Satzteil vor Nummer 1 das Wort "ohne" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

Begründung:

Rechtsverordnungen nach § 111f können künftig auch die Registrierung von Behörden, die energiewirtschaftliche Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, und damit grundsätzlich auch Behörden im Zuständigkeitsbereich der Länder regeln. Zur Wahrung der Belange der Länder ist daher eine Zustimmung des Bundesrates für Rechtsverordnungen nach § 111f erforderlich.

Wi 52. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG)

In Artikel 1 sind in Nummer 30 nach den Wörtern ' "des Zwecks des § 1" ' die Wörter 'und in § 46 Absatz 3 Satz 5 die Wörter "den Zielen des § 1" durch die Wörter "dem Zweck des § 1" ' einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, bedingt durch die Änderungen in § 1 EnWG.

In § 1 EnWG wird künftig in der Überschrift ausdrücklich zwischen den Zwecken und den Zielen des EnWG differenziert und in Absatz 4 eine neue Zielbestimmung aufgenommen, die dazu dient, die Zwecke des § 1 Absatz 1 EnWG zu erreichen. In den §§ 20 Absatz 2 Satz 1, 27 Satz 2 und 5 und 28 Absatz 2 Satz 1 EnWG wird bislang auf die "Ziele" des § 1 EnWG Bezug genommen. Aus Klarstellungsgründen wird in diesen Regelungen künftig auf die "Zwecke" des § 1 EnWG verwiesen.

Auch § 46 Absatz 3 Satz 5 bedarf - wie auch die separat geänderten §§ 37 Absatz 3 Satz 2 und 17 Absatz 2 Satz 1 - entsprechender redaktioneller Änderung.

Zwar ist geplant, im Rahmen der bevorstehenden Novelle zum Rechtsrahmen der Konzessionsvergabe für Strom- und Gasnetze, den § 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG ebenfalls entsprechend anzupassen. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, ob eine Änderung des § 46 EnWG in einem separaten Verfahren derart zeitnah erfolgt, dass diese redaktionelle Änderung entbehrlich ist.

Wi 53. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und

§ 19 Absatz 2 Satz 4a - neu - StromNEV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Erzeugungsanlagen" die Wörter ", die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind," eingefügt.
2. In § 19 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Veränderungen des Verbrauchs in Folge von Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder durch sonstige Eingriffe des Netzbetreibers sind für die Zwecke der Sätze 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen." "

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der Text entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2:

Das heutige System der Netzentgelte gibt Anreize, die insbesondere der Öffnung von Flexibilitätsoptionen von industriellen Verbrauchern entgegenstehen. Denn jeder Verbraucher läuft bei einer Lasterhöhung Gefahr, dass das negative Auswirkungen auf seine Netzentgelte hat, weil die Lastspitze (also der maximale gleichzeitige Verbrauch) für die Berechnung sowohl der regulären als auch der individuellen Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV eine zentrale Rolle spielt. Vor allem bei den individuellen Netzentgelten verhindert dies

entsprechende Potentiale, da ein Verlust der individuellen Netzentgelte für viele Unternehmen nur schwer zu verkraften wäre.

Daher ist der konfligierende Anreiz dadurch aufzuheben, dass eine Netznutzung, die auf der Basis von systemdienlichem und durch den Netzbetreiber erbetenem Verhalten basiert, nicht bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen ist.

U, Wi 54. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV)*

Artikel 9 Nummer 9 (§ 57 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

§ 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt soweit die dezentrale Stromerzeugung nicht aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erfolgt." "

b) In Artikel 9 Nummer 9 ist § 57 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Netzbetreiber müssen vermiedene Netzentgelte für Strom im Sinne der §§ 40 bis 48 nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. § 11 Absatz 5 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden."

* Regelungsinhalt auch bei Annahme von Ziffer 53 möglich; gegebenenfalls zusammenzuführen

Begründung:

Die genannten Vorschriften behandeln die vermiedenen Netzentgelte. Vermiedene Netzentgelte werden an Betreiber dezentraler Stromerzeugungsanlagen gezahlt. Bei Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, ist das vermiedene Netzentgelt Bestandteil der Förderung. Der Übertragungsnetzbetreiber erstattet dem Verteilernetzbetreiber die Vergütung nach dem EEG abzüglich der vermiedenen Netzentgelte. Hintergrund für die Zahlung von vermiedenen Netzentgelten war die Annahme, dass durch den Ausbau von dezentralen Stromerzeugungsanlagen auf vorgelagerten Netzebenen der Netzausbau und damit Infrastrukturkosten vermieden werden. Volatil und dargebotsabhängig einspeisende Anlagen - wie Photovoltaik und Wind - erfüllen diese Annahme heute nicht mehr. Vielmehr ist wegen der nicht im Voraus planbaren Einspeisung durch diese Anlagen sogar häufig ein gegenteiliger Effekt zu verzeichnen. Es kommt zu Rückspeisungen des zu viel eingespeisten Stroms in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene. Das Netz muss mittelfristig sogar ausgebaut werden. Die Kostenersparnis bei den vorgelagerten Netzkosten tritt bei volatilen Wind- und PV-Einspeisungen nicht ein. Die vorgeschlagenen Regelungen würden dazu beitragen, die regional unterschiedlichen Netzentgelte zu verringern und eine fairere Lastenverteilung bewirken.

Zu Buchstabe a:

Mit der Einfügung der Wörter "soweit die dezentrale Stromerzeugung nicht aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erfolgt" in § 18 Absatz 1 Satz 1 StromNEV wird die Zahlungspflicht von vermiedenen Netzentgelten der Verteilernetzbetreiber an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für volatile und angebotsabhängig nach dem EEG geförderte Anlagen sofort und ohne Bestandsschutz gestrichen. Einer angemessenen Übergangsfrist bedarf es nicht, denn die nach dem EEG geförderten Anlagen sind wirtschaftlich nicht betroffen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Änderung in § 57 Absatz 3 EEG 2014 steht im Zusammenhang mit der Streichung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Wind- und PV-Einspeisungen in § 18 StromNEV. Durch die Einfügung der Wörter "für Strom im Sinne der §§ 40 bis 48" wird geregelt, dass nur noch die Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten für Einspeisungen aus nicht volatilen Wind- und PV-Einspeisungen in das EEG-Konto fließen.

Wi 55. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 26 Absatz 3 Satz 3 und 4 - neu - StromNZV)

In Artikel 4 Nummer 2 sind dem § 26 Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

"Wenn die Bereitstellung von Regelenergie im Sinne von Satz 1 durch das zweckorientierte Verändern des Verbrauchs elektrischer Energie gegenüber einem ansonsten zu erwartenden Verbrauchsverhalten (Lastmanagement) erfolgt, beinhaltet das angemessene Entgelt auch eine Kompensation des vom

Lastmanagement betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Das Nähere regelt die Regulierungsbehörde."

Begründung:

§ 26 Absatz 3 sieht auch heute bereits vor, dass ein Bilanzkreisverantwortlicher ein angemessenes Entgelt für die Öffnung seines Bilanzkreises für Regelenergie erhält. Derzeit gibt es Unsicherheit, was als angemessen bei der Öffnung für Lastmanagement (welches eine Legaldefinition auf Basis der Definition der Begründung des Gesetzentwurfs erhält) gilt. Durch die Aufnahme einer Klarstellung wird deutlich, dass darunter auch Kompensationszahlungen für den Bilanzkreisverantwortlichen beziehungsweise den Lieferanten fallen können, die sich aus Lastmanagementmaßnahmen ergeben. Die aktuelle Regelung verhindert einen fairen Wettbewerb um Lastmanagement-Lösungen zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten auf der einen, und unabhängigen Dienstleistern (Aggregatoren) auf der anderen Seite. Dies stellt eine unangemessene Hürde für unabhängige Dritte dar, Verbrauchern ihre Dienstleistung anzubieten, und reduziert damit die Angebotsvielfalt für Verbraucher. Um fairen Wettbewerb zu ermöglichen und Streit zwischen etablierten und neuen Marktakteuren zu vermeiden, wird die Bundesnetzagentur damit betraut, Regeln für die Angemessenheit zu entwickeln und verbindlich zu machen.

Wi 56. Zu Artikel 9 Nummer 1a - neu - (§ 5 Nummer 24 EEG)

(setzt
Annahme
von
Ziffer 24
voraus)

In Artikel 9 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 5 Nummer 24 wird das Wort "verbraucht" durch die Wörter "verbraucht, also diese Energie nicht nach erfolgter Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher wieder ausspeist" ersetzt.'

Begründung:

Damit soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Betreiber von Energiespeichern keine Letztverbraucher sind, wenn sie den Strom nur zwischenspeichern. Sie sind dann Letztverbraucher, wenn sie die gespeicherte Energie selbst verbrauchen.

Damit sollen Doppelbelastungen vermieden werden.

U, Wi 57. Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 19 Absatz 1a EEG)

Artikel 9 Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 9 Nummer 5 soll die bisherige Regelung im EEG 2014 beibehalten werden, mit der in bestimmten Fällen eine Kombination von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung möglich ist.

Vor einer Neuregelung sollten die praktizierten bzw. zukünftig möglichen Fallkonstellationen mit EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung evaluiert werden und die Abschaffung der Kumulation auf tatsächlich feststellbare Überförderungen und Mitnahmeeffekte konzentriert werden. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Abschaffung der Kombinationsmöglichkeit von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung besteht demgegenüber die Gefahr, dass auch sinnvolle und gerechtfertigte Kombinationen von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung abgeschafft werden.

Bislang ermöglicht die Regelung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG, dass Strom aus erneuerbaren Energieträgern von der Stromsteuer befreit ist, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG ermöglicht die Befreiung von Strom, der aus Anlagen bis zwei Megawatt vom Erzeuger im räumlichen Zusammenhang direkt an Letztverbraucher geliefert wird.

Schon heute gibt es dezentrale Konzepte zur regionalen Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die im Vertrauen auf die Vergütung bzw. Förderung nach dem EEG und der Stromsteuerbefreiung aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG geplant und realisiert werden. Durch eine Änderung der bisherigen Gesetzeslage kann eine Vielzahl von bestehenden und zukünftigen Investitionsentscheidungen betroffen sein. Regionale Vermarktungskonzepte haben spezifische Investitions- und Transaktionskosten und sind nicht nur im Sinne der Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt sinnvoll, sondern steigern auch die Akzeptanz der Energiewende im ländlichen Raum. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stromsteuerbefreiung nur für Vermarktungskonzepte im räumlichen Zusammenhang gilt und somit relevante Steuermindereinnahmen nicht zu erwarten sind.

Im Sinne der Integration der Erneuerbaren Energien und der Akzeptanz der Energiewende im Stromsektor sollte ein europarechtskonformes Modell zur direkten Vermarktung von regional erzeugtem Ökostrom entwickelt und umgesetzt werden, das auch EEG-geförderten Strom einschließen kann.

Ob ein solches Modell mit einer Stromsteuerprivilegierung kombiniert werden sollte, ist noch zu prüfen. Es wäre daher kontraproduktiv, schon heute eine Festlegung zu treffen, die eine Kombination von EEG-Förderung und Förderung der Vermarktung von EE-Strom an Endkunden über die Stromsteuer

ausnahmslos ausschließt.

Mit der EEG-Vergütung wird die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gefördert, mit einer Stromsteuerprivilegierung können hingegen bestimmte energiewendedenliche Verwendungen (z. B. Flexibilitäten) bzw. Vermarktungsmodelle gefördert werden. In diesen Fällen handelt es sich bei einer Stromsteuerbefreiung ökonomisch nicht um eine zusätzliche Förderung für den EEG-Anlagenbetreiber. Schon aus diesem Grund liegt bei entsprechender Ausgestaltung beziehungsweise Konzentration der Stromsteuerprivilegierung ökonomisch keine zusätzliche Förderung von EEG-Strom vor.

Im Gesetzentwurf wird zur Begründung ausgeführt, dass eine Überförderung nach den Vorgaben der Europäischen Kommission aus der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 unzulässig ist. Dagegen stehen die folgenden Argumente:

- Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das EEG keine Beihilfe dar.
- Zudem sind die Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 StromStG nicht beihilfenrechtlich relevant, da sie als Bestandteil des in der Europäischen Gemeinschaft harmonisierten Verbrauchssteuersystems auf den Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie), insbesondere Erwägungsgrund 25, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 Energiesteuerrichtlinie beruhen.
- Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. März 2000 (Staatliche Beihilfe Nr. N 575/A/99) wurde festgestellt, dass die Steuerbefreiung für Anlagen bis zwei Megawatt keine Beihilfe darstellt.

U 58. Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 24 Absatz 1 Satz 2 EEG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 59)

In Artikel 9 Nummer 7 ist § 24 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Werte der Stundenkontrakte nach Satz 1 sind negativ, wenn für die betreffenden Stunden jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlich untertägigen Handel am Spotmarkt an einem Kalendertag negativ sind."

Begründung:

§ 24 EEG ist für Händler/ Direktvermarkter in dieser Form nicht abbildbar, denn es müsste über mehrere Tage hinweg vorhergesagt werden, ob ein 6-Stunden-Block mit negativen Strompreisen auftritt: Die Day-Ahead-Auktionen finden für solch einen Block an zwei Tagen statt. Es besteht die Schwierigkeit, in der Day-Ahead-Auktion eines Tages (Tag 1) zu antizipieren, ob die späten Stunden des nächsten Tages (Tag 2) einen negativen 6-Stunden-Block mit den frühen Stunden des übernächsten Tages (Tag 3) bilden werden.

Praxisnah und einfach umzusetzen wäre es, die Vorschrift auf sechs Stunden, die an demselben Kalendertag auftreten, zu beschränken. Dies wäre eine einfach in das EEG zu integrierende Verbesserung und würde die Anzahl der betroffenen Stunden verringern.

Wi 59. Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 24 Absatz 1 Satz 2 EEG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 58)

In Artikel 9 Nummer 7 sind in § 24 Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern "Handel am Spotmarkt" die Wörter "an einem Kalendertag" einzufügen.

Begründung:

§ 24 EEG ist für Händler/ Direktvermarkter in dieser Form nicht abbildbar, denn es müsste über mehrere Tage hinweg vorhergesagt werden, ob ein 6-Stunden-Block mit negativen Strompreisen auftritt: Die Day-Ahead-Auktionen finden für solch einen Block an zwei Tagen statt. Es besteht die Schwierigkeit, in der Day-Ahead-Auktion eines Tages (Tag 1) zu antizipieren, ob die späten Stunden des nächsten Tages (Tag 2) einen negativen 6-Stunden-Block mit den frühen Stunden des übernächsten Tages (Tag 3) bilden werden.

Praxisnah und einfach umzusetzen wäre es, die Vorschrift auf sechs Stunden, die an demselben Kalendertag auftreten, zu beschränken. Dies wäre eine einfach in das EEG zu integrierende Verbesserung und würde die Anzahl der betroffenen Stunden verringern.

B

60. Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.